Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1970 Nummer 6

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110 1112 113 2004 2010 2030 20340 2035 210 2122 213 221 223 2250 2251 24 312 321 40 45 54 7111 7129 7131 75 77 78 7831 7832 790 793 81 91 94	16. 12. 1969	Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvor-	
		schriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz — AnpG. NW.)	22
			•

1110 Gesetz 1112 zur Anpassung landes-113 2004 rechtlicher Straf- und Bußgeld-2010 2030 vorschriften an das Bundesrecht 20340 2035 (Anpassungsgesetz – 210 AnpG. NW.) 2122 213 221 Vom 16. Dezember 1969 223 2250 2251 24 312 321 40 45 **54** 7111 7129 7131 **7**5 **77** 78 7831 7832 790 **793** 81 91 94

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Staatsrechts

Artikel I

Landeswahlgesetz

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 536), wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
 - "2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt."
- 2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt."
- In § 5 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 3, 4 und 5.

Artikel II

Kommunalwahlgesetz

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 536), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt."

- 2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt."
- In § 36 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden zu Nummern 3, 4 und 5.

Artikel III

Gesetz über die Sonn- und Feiertage

In das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 250), wird nach § 11 folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 11 a

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 an den durch dieses Gesetz geschützten Tagen durch ein Verhalten, das dem Wesen dieser Tage widerspricht, andere erheblich stört;
- entgegen § 4 Satz 1 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, oder entgegen § 4 Satz 2 bei erlaubten Arbeiten (§ 5) vermeidbare Störungen und Geräusche verursacht;
- entgegen § 4 Satz 3 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Treib-, Lapp- und Hetzjagden veranstaltet;
- entgegen § 6 an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der dort bezeichneten Art durchführt;
- entgegen § 9 Abs. 2 an kirchlichen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt;
- 6. an stillen Feiertagen (§ 7 Abs. 1) oder am Vorabend des Weihnachtstages einem Veranstaltungs- oder Gewerbeverbot nach § 7 Abs. 2 bis 4, § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt;
- entgegen § 8 Abs. 1 in der Karwoche am Donnerstag ab 5 Uhr früh und am Samstag öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstaltet;
- entgegen § 10 Abs. 1 an jüdischen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden vermeidbaren Lärm erregt oder Versammlungen, Auf- und Umzüge veranstaltet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber entgegen § 9 Abs. 1 an kirchlichen Feiertagen (§ 2 Abs. 2) den in einem Beschäftigungsoder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft keine Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde."

ZWEITER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Rechts der Verwaltung

Artikel IV

Verwaltungs verein fachungs gesetz

§ 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird aufgehoben.

Artikel V

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

In § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird das Wort "strafbarer" durch die Worte "mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter" ersetzt.

Artikel VI

Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges

Das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Buchstabe c werden die Worte "einem Arbeitshaus oder einer sonstigen Arbeitseinrichtung," gestrichen.
- 2. § 12 Nr. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Ausnahme des Strafarrestes,".
- In § 19 werden die Worte "oder in einem Arbeitshaus" gestrichen.

Artikel VII

Reichsleistungsgesetz

§ 34 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) erhält folgende Fassung:

"§ 34 Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Leistungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- eine angeforderte Leistung nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig bewirkt oder einer ihm auf Grund der §§ 7, 10, 12, 13, 14 oder 18 auferlegten Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung zuwiderhandelt;
- entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 den zur Vorbereitung und Erfassung der Leistung gegebenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Meldungen und Anzeigen nicht erstattet, Unterlagen nicht beschafft oder Ubersichten nicht aufstellt;
- entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verpflichtung zu sonstigen Hilfeleistungen zuwiderhandelt;
- 5. entgegen § 3 Abs. 2 eine Leistung nicht vorbereitet;
- entgegen § 25 Satz 2 beschlagnahmte Gegenstände ohne Genehmigung der beschlagnahmenden Bedarfsstelle verändert.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer, ohne Leistungspflichtiger zu sein, in Kenntnis der Leistungspflicht eines anderen einen angeforderten oder beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bedarfsstellen."

Artikel VIII Landesbeamtengesetz

Das Landesbeamtengesetz — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466), wird wie folgt geändert:

- 1. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
 - wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

- In § 171 Abs. 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a) bis c) durch folgende Buchstaben a) und b) ersetzt:
 - "a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten."
- 3. § 173 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,".

Artikel IX Disziplinarordnung

In § 46 Abs. 1 Nr. 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360), werden die Worte "an Stelle einer Freiheitsstrafe" durch die Worte "nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

Artikel X

Land esperson alvert retung sges etz

Das Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG — vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen."
- Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt."
- 3. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft" durch die Worte "Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel XI Kommunalabgabengesetz

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gefängnis" durch die Worte "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren" ersetzt.
- In § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- 3. § 21 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel XII Waffengesetz

Das Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 149), wird wie folgt geändert:

- In § 15 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte "oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte" sowie die Worte "oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte" gestrichen.
- In § 26 Abs. 1 wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- 3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft" durch die Worte "fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel XIII Meldegesetz

§ 19 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort "Anordnungen" das Wort "vollziehbaren" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "bis zu 500 Deutsche Mark" gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 1" ersetzt durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1"; Satz 2 wird gestrichen.

Artikel XIV Niederlassungsgesetz

§ 5 des Niederlassungsgesetzes vom 17. März 1949 (GS. NW. S. 375) erhält folgende Fassung:

"§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 oder des § 4 zu erfüllen,
- 1. den zahnärztlichen Beruf in eigener Praxis ausübt,
- eine eigene Praxis gleichzeitig in mehreren Orten unterhält,
- 3. die Meldung gemäß § 3 unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 3 zuständigen Behörden."

Artikel XV

Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Arzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte

Das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 3 werden die Worte "rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat" ersetzt durch die Worte "infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt".
- 2. § 9 erhält folgende Fassung:

.§ 9

- (1) Wählbar zu den Kammerversammlungen sind die Kammerangehörigen.
- (2) Nicht wählbar ist,
- a) wessen Wahlrecht ruht (§ 8 Abs. 2),
- b) wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 3),
- c) wer infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die F\u00e4higkeit, Rechte aus \u00f6fentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
- d) wer das passive Berufswahlrecht infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht besitzt (§ 24 Abs. 1 Buchstabe d)."
- In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden der Beistrich und die Worte "dauernden oder vorübergehenden" gestrichen sowie die Zahl 8 durch die Zahl 9 ersetzt.
- 4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - "(1) Vom Amt des nichtrichterlichen Beisitzers ist ausgeschlossen,
 - a) wer das passive Berufswahlrecht nicht besitzt,
 - b) wer infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzt,
 - c) wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 - d) wer wegen einer vorsätzlichen Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter zur Folge haben kann,
 - e) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - f) wer in einem berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt worden ist, seinen Beruf auszuüben."
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikl XVI

Feuerschutzgesetz

- § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "von 2 DM bis zu 500 DM" gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel XVII

Sammlungsgesetz

Das Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 265) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."
 - b) Die Absätze 3, 4 und 6 werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177)" gestrichen; hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."
- 2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

Artikel XVIII

Gesetz über die Führung akademischer Grade

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel XIX

Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

- § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1948 (GS. NW. S. 424), wird wie folgt gefaßt:
- "2. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt;".

Artikel XX Schulpflichtgesetz

§ 20 des Schulpflichtgesetzes — SchpflG — vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365), geändert durch Gesetz vom 15. April 1969 (GV. NW. S. 204), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "bis zu fünfhundert Deutsche Mark" gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Nach der Entlassung des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit unzulässig."
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel XXI

Ausgrabungsgesetz

Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (PrGS. NW. S. 66) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift vor § 24 erhält folgende Fassung: "Bußgeld- und Strafbestimmungen".
- 2. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- entgegen § 1 Abs. 2 eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte von Bedeutung sind, ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten vornimmt;
- entgegen § 5 einen Gelegenheitsfund nicht spätestens am folgenden Werktag der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigt;
- entgegen § 6 Abs. 1 den entdeckten Gegenstand oder die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

- 3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Haft" durch die Worte "Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt;
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel XXII

Landespressegesetz

Das Landespressegesetz NW vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Als verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer
 - seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
 - infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher Amter nicht besitzt,
 - 3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
 - 4. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 - nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann."
- 2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte "das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet" ersetzt durch die Worte "die Einziehung des Druckwerks angeordnet oder vorbehalten (§ 40 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches)";
 - b) in Nummer 2 werden die Worte "oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung" gestrichen.
- In § 17 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte "oder Unbrauchbarmachung" gestrichen.
- 4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Einziehungsverfahren (§§ 440, 441 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung) die Einziehung des Druckwerks angeordnet oder vorbehalten (§ 40 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches) worden ist. Der Anspruch entfällt, wenn die Bestrafung oder die Entscheidung über die Einziehung nur deshalb unterblieben ist, weil kein Antrag gestellt oder keine Ermächtigung erteilt worden ist."
- 5. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. als Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder".
 - b) In Nummer 2 werden der Beistrich hinter der Zahl "110" und die Zahl "128" gestrichen.
- In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- In § 22 Satz 1 wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- 8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel XXIII

Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"

Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446) wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - "c) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden;"
- 2. § 19 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:
 - "(3) Vom Amt des Intendanten ist ausgeschlossen, wer
 - seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
 - infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzt,
 - 3. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 - nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann."

Artikel XXIV Flüchtlingsgesetz

§ 16 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482) wird aufgehoben.

DRITTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege

Artikel XXV Landesrichtergesetz

In § 41 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes — LRiG — vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) werden die Worte "anstelle einer Freiheitsstrafe" durch die Worte "nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs" ersetzt.

Artikel XXVI Schiedsmannsordnung

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (PrGS. NW. S. 83), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 175), erhält folgende Fassung:

"3. wer infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzt;".

Artikel XXVII Bewährungshelfergesetz

Das Bewährungshelfergesetz — BewHG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1968 (GV. NW. S. 26) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird die Angabe "§§ 24 und 26" durch die Angabe "§§ 24 c, 26 und 42 h in Verbindung mit den §§ 42 b, 42 c und 42 e" ersetzt.
- § 4 Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 "(2) Der Bewährungshelfer führt die Bewährungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Gericht durch; das Gericht kann ihm für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen (§ 24 c StGB, §§ 24, 25 JGG)."

VIERTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des bürgerlichten Rechts und des Strafrechts

Artikel XXVIII

Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats

§ 6 des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats vom 8. Mai 1837 (PrGS. NW. S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 325) erhält folgende Fassung:

"Der Besitzer eines Landguts, mit dem Patronat verbunden ist, kann dieses Recht nicht ausüben, wenn er

- a) infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzt oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen Meineids, Diebstahls oder Betrugs zu Strafe verurteilt worden ist."

Artikel XXIX

Feld- und Forstschutzgesetz

- I. Das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 357), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), wird wie folgt geändert:
 - In § 2 Abs. 1 werden die Worte "Gefängnis, Haft" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
 - In § 7 Abs. 1, § 8, § 13 Abs. 1, § 14 Satz 1 und § 17 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Haft" durch die Worte "Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.
 - 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt;
 - b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. der Täter zur Ausführung des Diebstahls in einen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Offnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,";
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
 - der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
 - der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - der T\u00e4ter gewerbs- oder gewohnheitsm\u00e4\u00dfig handelt.";
 - d) in Absatz 3 wird das Wort "Gefängnisstrafe" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- II. Der Justizminister wird ermächtigt, das Feld- und Forstschutzgesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

FUNFTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts

Artikel XXX Immissionsschutzgesetz

Das Immissionsschutzgesetz (ImSchG) vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund von § 3 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten

Tatbestand ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund von § 4 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 "(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 73" ersetzt durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1"; Satz 2 wird gestrichen.
- 3. § 10 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 10 und 11.

Artikel XXXI

Dampfkesselgesetz

- Das Gesetz den Betrieb der Dampfkessel betreffend vom 3. Mai 1872 (PrGS. NW. S. 126) wird wie folgt geändert:
- In § 1 werden die Worte "oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter" gestrichen.
- 2. § 2 wird aufgehoben.
- 3. Der bisherige § 3 wird § 2.
- 4. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

"§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Besitzer einer Dampfkesselanlage vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 nicht dafür sorgt,
- daß während des Betriebes der Dampfkesselanlage die bei ihrer Genehmigung oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen benutzt werden;
- daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, außer Betrieb gesetzt werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2
- eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige nicht duldet;
- die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen nicht bereitstellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt."

Artikel XXXII

Berufsordnung für die Offentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

Die Berufsordnung für die Offentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (OBVerm-IngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Buchstabe b) wird das Wort "strafrechtlicher" durch das Wort "strafgerichtlicher" ersetzt.
- In § 19 werden die Absätze 3 bis 5 durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

- "(3) Geschäftsstellenschilder, Geschäftspapiere, Stempel oder sonstige Bürogegenstände mit der Bezeichnung "Offentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder Zusätzen, die auf diese Berufsbezeichnung schließen lassen, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel XXXIII Allgemeines Berggesetz

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 207 erhält folgende Fassung:

. § 207

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- an Orten schürft, an denen dies nach § 4 nicht zulässig ist;
- entgegen § 10 Abs. 1 nach Mineralien schürft, auf die der Bergwerkseigentümer bereits Rechte erworben hat.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 66 oder § 71 Abs. 1 und 2 der Bergbehörde die Inbetriebnahme oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerkes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- 2. entgegen § 67 Abs. 1 bis 3, §§ 69, 71 Abs. 3
 - a) den Betrieb ohne zugelassenen Betriebsplan führt oder hiervon abweicht, sofern nicht die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 Satz 1 vorliegen;
 - b) Abweichungen von dem zugelassenen Betriebsplan der Bergbehörde nicht sofort anzeigt;
- die nach § 67 Abs. 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 oder § 71
 Abs. 3 aufzustellenden Betriebspläne nicht oder nicht rechtzeitig der Bergbehörde vorlegt;
- den Vorschriften des § 72 Abs. 1 bis 3 über das Grubenbild zuwiderhandelt;
- als Bergwerksbesitzer seiner Pflicht nach § 73, für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen, nicht nachkommt;
- den Vorschriften der §§ 74, 75 Abs. 1 über die Bestellung und Überwachung von Aufsichtspersonen zuwiderhandelt;
- seinen Mitteilungspflichten nach § 75 Abs. 2 nicht nachkommt;
- entgegen § 77 der Bergbehörde und ihren Bediensteten die zur Ausübung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder sich bei der Befahrung des Bergwerkes durch Bergbeamte im Dienst auf Erfordern nicht beteiligt;
- entgegen § 78 die Befahrung und Besichtigung des Werkes zu Ausbildungszwecken nicht gestattet;
- die in § 93 vorgeschriebene Liste der beschäftigten Arbeiter nicht führt oder dem Bergamt nicht auf Verlangen vorlegt;
- 11. entgegen § 93 c Abs. 1 oder § 93 d an heißen Betriebspunkten Arbeiter mehr als sechs Stunden arbeiten oder Uber- und Nebenschichten verfahren läßt.
- entgegen § 93 e keine Einrichtungen zur Ermittlung von Über- und Nebenschichten schafft;
- entgegen § 163 bei der Aufhebung eines Bergwerkseigentums der Entscheidung der Bergbehörde zuwider die Zimmerung oder Mauerung des Grubengebäudes wegnimmt;

- entgegen § 203 dem Bergamt den Eintritt einer Gefahr nicht unverzüglich anzeigt oder keine Vorsorge dafür trifft, daß die vorgeschriebenen Anzeigen unverzüglich erstattet werden;
- entgegen § 204 dem Bergamt und der nächsten Polizeibehörde einen Unglücksfall nicht sofort anzeigt;
- entgegen § 205 Abs. 2 und 3 bei Unglücksfällen nicht Hilfe leistet.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 79 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund des § 197 erlassenen Bergverordnung, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen, oder einer auf Grund der §§ 76 oder 198 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung oder der Bergverordnung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."
- 2. § 208 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Abs. 1" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- 3. § 209 wird aufgehoben,

Artikel XXXIV

Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (PrGS. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
- 2. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
- 3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"8 5 а

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 und § 5 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel XXXV Landeswassergesetz

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird wie folgt geändert:

- In § 122 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.
- 2. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden im letzten Halbsatz hinter das Wort "Anordnung" die Worte "für einen bestimmten Tatbestand" eingefügt; dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

- "Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Anordnung vor dem 1. April 1970 ergangen ist."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- 3. § 124 wird aufgehoben.
- In § 125 Satz 1 wird die Verweisung "§ 73" ersetzt durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1"; Satz 2 wird gestrichen.

Artikel XXXVI

Biggetalsperregesetz

Das Biggetalsperregesetz vom 10. Juli 1956 (GS. NW. S. 470), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1967 (GV. NW. S. 196), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Fragen des Ruhrtalsperrenverbandes oder des Ruhrverbandes, die zum Zwecke der Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichtet werden, unrichtige oder unvollständige Angaben macht."
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 - "(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident in Arnsberg."
- 2. § 12 wird aufgehoben.

Artikel XXXVII

Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "und die bürgerlichen Ehrenrechte" gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Personen" und dem folgenden Beistrich folgende Worte eingefügt:
 - "die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,".
- In § 6 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - "es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt."

Artikel XXXVIII

Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes

- § 22 Buchstabe e des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1966 (GV. NW. S. 524), erhält folgende Fassung:
- "e) wer infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzt."

Artikel XXXIX Schlachthausgesetz

§ 14 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (PrGS. NW. S. 237) erhält folgende Fassung:

"§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 2 erlassenen Satzung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer solchen Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Satzung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde."

Artikel XL

Gesetz über das Schlachten von Tieren

In § 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) wird das Wort "Gefängnis" durch das Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel XLI Landesforstgesetz

- § 65 Abs. 2 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, ruht bei den Forstbediensteten.
- die infolge Richterspruch die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzen,
- denen durch strafgerichtliche Entscheidung die Berufsausübung untersagt ist."

Artikel XLII

Reichsnaturschutzgesetz

- § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstraße oder mit Haft" durch die Worte "Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "150 DM oder mit Haft" durch die Worte "fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" ersetzt.

Artikel XLIII

Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit

- § 10 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (PrGS. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich Uferwege, die in das Verzeichnis (§ 1) aufgenommen sind und deren Freigabe von der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 1) verlangt worden ist, einzäunt oder durch Beseitigung von Brücken oder Ziehung von Gräben oder in sonstiger Weise für den freien Wanderverkehr ungangbar macht oder sperrt."
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: "(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel XLIV Landesjagdgesetz

- § 47 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort "vorsätzlich" gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 8 werden vor die Worte "auf diese" die Worte "für einen bestimmten Tatbestand" eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 "(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
 geahndet werden."
- d) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel XLV Fischereigesetz

Das Preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), wird wie folgt geändert:

- § 109 wird wie folgt geändert: Zwischen die Worte "führen" und "es" werden die Worte eingefügt:
 - "oder sich mit unverpacktem Fischereigerät außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an Fischgewässern aufhalten."
- Die Uberschrift des Zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:
 - "Ordnungswidrigkeiten"
- Die §§ 125 bis 128 werden durch folgende §§ 125 bis 127 ersetzt:

"§ 125

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 98 ohne den vorgeschriebenen Erlaubnisschein den Fischfang ausübt oder den Erlaubnisschein nicht bei sich führt;
- 2. entgegen § 98 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 Erlaubnisscheine ausstellt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen einer Vorschrift einer auf Grund des § 99 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung Fischerzeuge ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen auslegt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die ordnungsbehördliche Verordnung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist;
- entgegen § 12 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern;
- entgegen § 35 den Wechsel der Fische verhinderen oder ein Gewässer über die Hälfte der Breite versperrt;
- entgegen § 100 beim Fischen verbotene Stoffe anwendet;
- entgegen § 107 Fische feilbietet, verkauft oder zur Beförderung bringt;
- entgegen § 108 während der Dauer der Schonzeiten (§ 106 Abs. 1 Nr. 1) ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt;
- entgegen § 109 auf Wasserfahrzeugen Fischereigeräte mitführt oder sich mit Fischereigerät an Fischgewässern aufhält;
- entgegen § 111 in Schonbezirken die Fischerei ausübt oder den besonderen Schutzvorschriften für Laichschonbezirke (§ 112) zuwiderhandelt;

- entgegen § 118 in Fischwegen sowie in den Teilen darunter und darüber, die dem Fischfang entzogen sind, fischt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 126

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund der §§ 103, 106 oder 107 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder einer auf Grund einer solchen ordnungsbehördlichen Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die ordnungsbehördliche Verordnung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist.

§ 127

- (1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 125 Abs. 2 Nr. 6 oder Nr. 7 oder nach § 126 in Verbindung mit den Bestimmungen einer auf Grund des § 106 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung begangen worden, so können die mitgeführten Fanggeräte eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (2) Die entgegen § 107 feilgebotenen, verkauften oder zur Beförderung gebrachten Fische können eingezogen werden."
- 4. § 129 wird aufgehoben.
- In § 130 wird die Zahl "129" durch die Zahl "127" ersetzt.

Artikel XLVI

Gesetz über den Fischereischein

§ 4 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) erhält folgende Fassung:

"Bußgeldvorschrift

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Abs. 1 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein bei sich zu führen;
- als Fischereiberechtigter zuläßt, daß sein oder seine Helfer in seiner Abwesenheit ohne den vorgeschriebenen Fischereischein den Fischfang ausüben.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 1 Abs. 1 den Fischereischein auf Verlangen eines Berechtigten nicht vorzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

SECHSTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Rechts der Versorgung

Artikel XLVII

Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein

§ 13 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14) erhält folgende Fassung:

"§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht die für seinen Betrieb vorgeschriebene Anzahl von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins beschäftigt;
- die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 3 über die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins nicht befolgt;
- entgegen § 9 Abs. 3 bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen für Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten nicht berücksichtigt;
- entgegen § 10 Satz 1 der Zentralstelle und dem zuständigen Arbeitsamt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als früherer Bergbau-Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger entgegen § 9 Nr. 1 einen Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins nicht mit Hausbrandkohlen versorgt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

SIEBTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Verkehrswesens

Artikel XLVIII

Landesstraßengesetz

§ 59 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) wird gestrichen.

Artikel IL

Gesetz betreffend die Befugnis zum Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer

§ 7 des Gesetzes betreffend die Befugnis zum Ubersetzen vom linken zum rechten Rheinufer vom 4. Juli 1840 (PrGS. NW. S. 273) erhält folgende Fassung:

..8 7

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Geschäft des Übersetzens gegen Bezahlung betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde."

ACHTER ABSCHNITT Uberleitung von Strafdrohungen

Artikel L

Uberleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Ist für Vergehen oder Übertretungen als Strafe Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe.

Artikel LI

Mindest- und Höchstmaße

- (1) Ist Gefängnis ohne besonderes Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß von mehr als zwei Jahren angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre. Ist Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe sechs Wochen.
- (2) Ist Gefängnis oder Haft mit einem besonderen Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindestoder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit sich aus Absatz 1 Satz 1 nichts anderes ergibt.

Artikel LII

Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

Sind Gefängnis, Haft oder eine andere Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe. Ist in diesen Fällen das Mindestmaß der Haftstrafe oder das Höchstmaß der Gefängnisstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Höchst- oder Mindestmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit sich aus Artikel LI Abs. 1 Satz 1 nichts anderes ergibt. Das Höchst- oder Mindestmaß einer anderen Freiheitsstrafe bleibt unberücksichtigt.

Artikel LIII

Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe

Besondere Bestimmungen über Art und Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, sind nicht mehr anzuwenden.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel LIV

Änderung von Übertretungstatbeständen

Wo im Landesrecht wegen einer Übertretung Geldstrafe mit einem Höchstmaß von weniger als fünfhundert Deutsche Mark angedroht ist, tritt an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes dieser Geldstrafe das Höchstmaß von fünfhundert Deutsche Mark.

Artikel LV

Nebenfolgen einer früheren Verurteilung

Ist vor dem 1. April 1970 eine öffentlich-rechtliche Leistung wegen einer Verurteilung versagt oder nicht beantragt worden, die vom 1. April 1970 an keinen Versagungsgrund mehr darstellt, so hat es damit sein Bewenden, wenn der Versagungsbescheid unanfechtbar geworden oder die Frist für den Antrag abgelaufen ist.

Artikel LVI Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel LVII Verjährung

Soweit sich die Fristen der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung nach neuem Recht verkürzen, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung oder Vollstreckung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Artikel LVIII

Verbleib der Geldbußen, Auslagenerstattung

- (1) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer Verwaltungsbehörde festgesetzt sind, fließen in die Kasse der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Verwaltungsbehörde angehört.
- (2) Absatz 1 gilt für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und für Verwarnungsgeld entsprechend. In den Fällen des § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fließt das Verwarnungsgeld in die Landeskasse.
- (3) Wird durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft des Bescheides auf die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, der die Verwaltungsbehörde angehört.
- (4) Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück und stellt sie das Verfahren ein, so fallen die notwendigen Auslagen des Betroffenen oder Nebenbeteiligten, soweit sie nicht von diesem oder einem an-

deren Beteiligten zu tragen sind, der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zur Last, der die Verwaltungsbehörde angehört.

(5) Die dem Land oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Beträge, die nach § 107 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder § 92 des Gerichtskostengesetzes als Auslagen erhoben werden, werden nicht erstattet, soweit sie im Einzelfall den Betrag von zwanzig Deutsche Mark nicht überschreiten.

Artikel LIX

Außerkrafttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

- § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 32);
- § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 134);
- § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Offentlichkeit vom 29. Januar 1958 (GV. NW. S. 37);
- § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NW. S. 430);
- § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. August 1962 (GV. NW. S. 520);
- die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 27. Juni 1962 (GV. NW. S. 356);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 (GV. NW. S. 135);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Mai 1958 (GV. NW. S. 145);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörden vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 124);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 7. März 1961 (GV. NW. S. 164);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Preisauszeichnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 16. März 1961 (GV. NW. S. 177);
- § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 20. April 1961 (GV. NW. S. 186);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. November 1961 (GV. NW. S. 303);
- 14. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. April 1962 (GV. NW. S. 210);
- 15. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden vom 23. Januar 1963 (GV. NW. S. 106);

- § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 19. April 1963 (GV. NW. S. 186);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Februar 1964 (GV. NW. S. 34);
- § 2 der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Mai 1965 (GV. NW. S. 138);
- § 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 321);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens zuständigen Verwaltungsbehörden vom 29. Oktober 1965 (GV. NW. S. 324);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausländergesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 410), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1966 (GV. NW. 1967 S. 3):
- 22. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden vom 21. November 1966 (GV. NW. S. 512);
- die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ingenieurgesetz zuständigen Behörden vom 10. Mai 1967 (GV. NW. S. 84);
- 24. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 und 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes zuständigen Behörden vom 10. Mai 1967 (GV. NW. S. 92);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 16. Juni 1967 (GV. NW. S. 100);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden vom 3. Juli 1967 (GV. NW. S. 128);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Oktober 1967 (GV. NW. S. 180);
- 28. § 1 Satz 2 der Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 405 des Aktiengesetzes zuständigen Behörden vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 164);
- § 1 Satz 2 der Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Nrn. 3 und 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes zuständigen Behörden vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 164);
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. August 1968 (GV. NW. S. 298);
- § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes (AVWPflG) vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 7);
- § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AVBLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NW. S. 319), geändert durch Verordnung vom 3. April 1968 (GV. NW. S. 150);

- § 4 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 106);
- 34. § 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (GV. NW. S. 64);
- § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 33);
- § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1966 (GV. NW. S. 150);
- 37. § 3 zweiter Halbsatz der Dritten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 12. November 1964 (GV. NW. S. 333); das Semikolon hinter dem Wort "Oberbergämter" wird durch einen Punkt ersetzt;
- § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Allgemeinen Berggesetz zuständigen Behörde vom 7. Januar 1965 (GV. NW. S. 4);
- § 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 259);
- § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 27. Juli 1963 (GV. NW. S. 262);
- § 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. September 1968 (GV. NW. S. 316);
- § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 23. Januar 1968 (GV. NW. S. 19);
- § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 73);
- § 13 Satz 2 der Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1968 (GV. NW. S. 328);
- § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Käseverordnung vom 30. Oktober 1965 (GV. NW. S. 325);
- § 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Markenmilchverordnung vom 16. Mai 1966 (GV. NW. S. 295);
- § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279);
- § 16 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), geändert durch Verordnung vom 6. März 1968 (GV. NW. S. 64);
- § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1964 (GV. NW. S. 207);
- § 54 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) vom 12. Juni 1963 (GV. NW. S. 209);
- § 6 Satz 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 291);
- 52. § 46 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740):
- § 49 a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732).

Artikel LX

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft. Artikel LVIII gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1969

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister Willi Weyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich für den Finanzminister

Kassmann

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhase

Der Arbeits- und Sozialminister Figgen

Der Kultusminister Holthoff

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

- GV. NW. 1970 S. 22.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.